

**Satzung
zur Einrichtung und Unterhaltung einer Wasserwehr
in der Gemeinde Wieck a. Darß
(Wasserwehrsatzung)**

Auf der Grundlage des § 95 Absatz 1 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V, S. 130, 136), wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß nach Beratung und Beschlussfassung vom 08.09.2025 nachfolgende Satzung zur Einrichtung und Unterhaltung einer Wasserwehr beschlossen:

**§ 1
Einrichtung einer Wasserwehr**

- (1) Für die Gemeinde Wieck a. Darß wird zur Abwehr einer durch Hochwasser, Eisgang und andere durch Wasser verursachte Ereignisse oder einer vergleichbaren Situation ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahren (Wasserwehr) eingerichtet. Dies ist zur Unterstützung der unteren Wasserbehörde geboten.
- (2) Die Aufgaben der Wasserwehr werden nach § 95 LWaG M-V der Freiwilligen Feuerwehr Wieck a. Darß übertragen.
- (3) Die Wasserwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Wieck a. Darß ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Wasserwehr ist eingegliedert bei der Freiwilligen Feuerwehr und wird hier als Einsatzabteilung geführt.

Der Gemeinde Wieck a. Darß obliegt der abwehrende Schutz gegen die in Abs. 1 genannten Ereignisse in ihrem Gemeindegebiet.

Sie hat insbesondere:

- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige, öffentliche Wasserwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen;
 - die Maßnahmen zur Alarmierung der Wasserwehr zu gewährleisten (Aufstellen von Alarm- und Einsatzplänen);
 - die für die Ausbildung und Unterkunft der Mitglieder der Wasserwehr sowie für die Aufbewahrung der Wasserwehrgerätschaften und der Hochwasserschutzausstattung Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen;
 - die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Die Wasserwehr kann durch die Feuerwehr auch bei der Abwehr von Schäden am Strand, etwa durch Havarien auf See und Ölverschmutzungen, eingesetzt werden.
 - (5) Der Sitz der Wasserwehr ist im Kargweg 1a in 18375 Wieck a. Darß.

**§ 2
Organisation**

- (1) Leiter der Wasserwehr ist der Bürgermeister der Gemeinde Wieck a. Darß.
- (2) Durch den Bürgermeister wird ein Mitglied der Wasserwehr zum Wasserwehrführer ernannt.

§ 3

Organe der Wasserwehr

- (1) Organe der Wasserwehr innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Wehrvorstand
- (2) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliedsversammlung. Sie wählen den Wehrvorstand der Wasserwehr und beschließen über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.
- (3) Die Wasserwehr gibt sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder regelt.

§ 4

Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Zur Abwendung von Wassergefahren obliegen der Wasserwehr folgende Aufgaben:
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, Gewerbeflächen und der Verkehrsflächen;
 - b) Warnung betroffener Personen, Gewerbe und Industriebetriebe bei Hochwasser- und Eisgefahren;
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen;
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte (Dämme, Brücken u.ä.);
 - e) Bei der Verschärfung der Lage das Einrichten von Wachdiensten;
 - f) Das Vorbeugen und die Bekämpfung von Auswirkungen durch Hochwasser und Eisgang;
 - g) Sicherung von Schadenstellen an Dämmen, Brücken u.a. Objekten;
 - h) Übung der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen;
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

§ 5

Anspruch aus der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Wasserwehr sind ehrenamtlich tätig. Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wieck a. Darß sind durch ihre Funktion in der aktiven Einsatzabteilung Mitglieder der Wasserwehr.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie Anspruch auf unentgeltliche, persönliche Schutzausstattung. Ihnen dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entfällt für die Mitglieder der Wasserwehr die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge, einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber ist der Betrag auf Antrag durch die Gemeinde zu ersetzen, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt. Die Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen. Einen ehrenamtlichen Angehörigen der Wasserwehr, der nicht Arbeitgeber ist, wird der Verdienstausfall nach Entschädigungsverordnung ersetzt. Sachschäden, die den Mitgliedern der Wasserwehr bei der Ausübung des Wasserwehrdienstes entstehen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, werden auf schriftlichen Antrag durch die Gemeinde Wieck a. Darß ersetzt. Schadenersatzansprüche der Betroffenen gegenüber der Wasserwehr gehen auf die Gemeinde über, soweit diese Ersatz zu leisten hat.

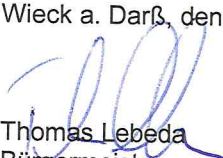
§ 6 Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde hat die Kosten für die ihr nach dem Wassergesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wieck a. Darß, den 10.09.2025

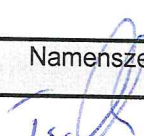

Thomas Lebeda
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	11.09.25	



auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter <https://www.wieck.darss-fischland.de>